

EIGNERSTRATEGIE 2017

des Kantons Luzern für den Zweckverband Grosse Kulturbetriebe
(öffentlich-rechtliche Anstalt)

Einleitung

Der Kanton Luzern unterstützt über den Zweckverband Grosse Kulturbetriebe Kanton Luzern die fünf grossen Kulturbetriebe Luzerner Theater, Luzerner Sinfonieorchester, Kunstmuseum Luzern, Verkehrshaus der Schweiz und Lucerne Festival finanziell. Er beteiligt sich ideell, strukturell und inhaltlich an deren Weiterentwicklung.

Der Verband besteht aus dem Kanton Luzern und der Stadt Luzern. Der Regierungsrat nimmt seinen Einfluss als Eigner über seine Delegierten wahr: Die Delegiertenversammlung setzt sich aus drei Delegierten des Kantons – gewählt durch den Regierungsrat – und zwei Delegierten der Stadt Luzern zusammen. Der Bildungs- und Kulturdirektor des Kantons hat das Präsidium inne. Die Abteilung Kulturförderung des Kantons führt die Geschäftsstelle. Die Rechtsgrundlagen von Stadt und Kanton Luzern sowie die Statuten des Zweckverbands definieren den Rahmen, in dem der Zweckverband seine unternehmerischen Freiheiten wahrnimmt.

A Allgemeine Bestimmungen

Die vorliegende Eignerstrategie wird vom Regierungsrat gestützt auf § 20e des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG) vom 13. September 2010 (SRL Nr. 600) erlassen. Im Rahmen der Eignerstrategie wird die Absicht festgelegt, die der Kanton Luzern mit seiner Beteiligung am Zweckverband Grosse Kulturbetriebe verfolgt. Auf dieser Grundlage definiert der Kanton aus seiner Sicht langfristige Ziele (Eignerziele). Die Eignerziele dokumentieren die Absichten und Prioritäten des Regierungsrates gegenüber dem Zweckverband Grosse Kulturbetriebe. Die Eignerstrategie gilt unbefristet und wird alle vier Jahre überprüft.

Folgende Rechtsgrundlagen bestimmen insbesondere die Aufgaben, Zuständigkeiten und Organisation des Zweckverbands Grosse Kulturbetriebe:

- Kulturförderungsgesetz vom 13. September 1994, SRL Nr. 402
- Statuten für den Zweckverband Grosse Kulturbetriebe Kanton Luzern vom 18. März 2008
- Organisations- und Geschäftsführungsreglement des Zweckverbandes Grosse Kulturbetriebe Kanton Luzern vom 18. März 2008
- Gesetz über die Steuerung der Finanzen und Leistungen (FLG) vom 13. September 2010, SRL Nr. 600
- Staatsbeitragsgesetz vom 17. September 1996, SRL Nr. 601

B Ziele des Eigners

I Unternehmerische Ziele

Der Regierungsrat erwartet, dass der Zweckverband Grosse Kulturbetriebe:

- den Bestand und die Weiterentwicklung der Kulturinstitutionen sichert,

- seinen Anspruch, mindestens zwei Personen in die strategischen Führungsorgane der Kulturbetriebe zu delegieren, wahrnimmt.

II Wirtschaftliche Ziele

Der Regierungsrat erwartet, dass der Zweckverband Grosse Kulturbetriebe:

- mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln kostenbewusst umgeht,
- darauf achtet, dass die Trägerschaften der grossen Kulturbetriebe die zugesprochenen Beiträge effizient einsetzen,
- sicherstellt, dass die Trägerschaften die Leistungsaufträge erfüllen,
- darauf hinwirkt, dass die Kulturbetriebe den in der Leistungsvereinbarung definierten Eigenfinanzierungsgrad erreichen.

III Politische/Ökologische Ziele

Der Regierungsrat erwartet, dass der Zweckverband Grosse Kulturbetriebe:

- die Kulturinstitutionen unterstützt, wettbewerbsfähige Kulturangebote zu präsentieren,
- bei Bedarf die Aufnahme weiterer Kulturinstitutionen prüft,
- die Kulturinstitutionen ermuntert, eine ökologische und nachhaltige Energieversorgung und Abfallbewirtschaftung anzustreben.

IV Soziale Ziele

Der Regierungsrat erwartet, dass der Zweckverband Grosse Kulturbetriebe:

- die Kulturinstitutionen darin unterstützt, dass sie marktgerechte Arbeits- und Anstellungsbedingungen sowie Weiterbildungsmöglichkeiten bieten,
- von den Kulturinstitutionen verlangt, dass sie eine Personalpolitik betreiben, die ethischen Grundsätzen entspricht und der Gleichstellung von Mann und Frau gerecht wird.

C Vorgaben zur Führung

Die Delegiertenversammlung des Zweckverbands Grosse Kulturbetriebe ist für die Umsetzung der Eignerstrategie besorgt und führt die in Gesetzen und Statuten umschriebenen Aufgaben sorgfältig aus.

- Der Regierungsrat wählt die drei kantonalen Delegierten der Delegiertenversammlung des Zweckverbandes.
- Ein Organisations- und Geschäftsführungsreglement regelt die Arbeitsweise des Zweckverbandes.

D Vorgaben zur Kontrolle

Der Regierungsrat erwartet vom Zweckverband Grosse Kulturbetriebe:

- dass er ihn jährlich über den Geschäftsverlauf und die Erreichung der Eignerziele informiert,
- dass er den Revisionsbericht/Management Letter der Revisionsstelle in schriftlicher Form vorlegt.

Die Rechnungslegung erfolgt nach den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts (OR).

Der Zweckverband Grosse Kulturbetriebe stellt jährlich folgende Berichte dem zuständigen Departement zur Verfügung: Jahresbericht, Jahresrechnung und Revisionsbericht/ Management Letter der Revisionsstelle.

E Vorgaben zur Effizienz

Der Regierungsrat erwartet, dass der Zweckverband Grosse Kulturbetriebe:

- die Prozessabläufe hinterfragt und optimiert,

- die vorhandenen Ressourcen effizient einsetzt.

F Vorgaben zur Transparenz

Der Regierungsrat erwartet vom Zweckverband Grosse Kulturbetriebe:

- dass er über den Ablauf der Strategiefindung sowie über die Strategie informiert wird,
- dass er die Jahresberichte auf seiner Website veröffentlicht.

Schlussbestimmungen

Die vorliegende Eignerstrategie wurde vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 498 vom 9. Mai 2017 verabschiedet. Sie ersetzt die bestehende Eignerstrategie aus dem Jahr 2013.

9. Mai 2017